

Instanz:	Schiedsstelle nach § 28 ArbEG	Quelle:	Deutsches Patent- und Markenamt
Datum:	08.05.2008	Aktenzeichen:	Arb.Erf. 26/06
Dokumenttyp:	Teil- Einigungsvorschlag	Publikationsform:	Leitsatz
Normen:	§ 9 ArbEG,		
Stichwort:	Wertsteigerung des veredelten Materials als Bezugsgröße bei hohem Wert des erfindungsgemäß veredelten Materials		

Leitsatz (nicht amtlich):

Bei Verfahren zur Verfeinerung und Veredelung von Rohstoffen, insbesondere bei der Raffinierung von Edelmetallen ist es üblich, als Bezugsgröße nur die Wertsteigerung durch das Verfeinerungsverfahren bzw. die Raffination anzusetzen, weswegen die Schiedsstelle hier als technisch-wirtschaftliche Bezugsgröße die Differenz zwischen dem Einkaufspreis für Aluminium und dem Verkaufspreis des erfindungsgemäß veredelten Aluminiums zugrunde legt.